

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 1.2.2021
GZ: 666/20

Geschäftszahl: 2020-0.834.703

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Bekämpfung von Terror geändert werden (Terror-Bekämpfungsgesetz – TeBG);

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2020, bei der Österreichischen Notariatskammer am 23. Dezember 2020 eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Bekämpfung von Terror geändert werden (Terror-Bekämpfungsgesetz – TeBG), übermittelt und ersucht, dazu bis 2. Februar 2021 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Zu Artikel 1, Ziffer 7 (§ 165 StGB)

Zu § 165 Abs. 1 Z 1 StGB

Es fällt auf, dass der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch zur Umsetzung der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche geändert werden sollte (nachfolgend Entwurf GZ 2020-0.309.767) beim erweiterten Vorsatz Absicht erforderte, während im nunmehrigen Entwurf bedingter Vorsatz reichen soll.

Die Österreichische Notariatskammer erkennt nicht die Notwendigkeit einer derartigen Verschärfung, was insbesondere für den Fall der dritten Variante des § 165 Abs. 1 Z 1 StGB (Begünstigungsvorsatz) gilt:

Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, Telefon +43 1 40245090, Telefax +43 1 4063475, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung (www.notar.at/oenk-dse) entsprochen.
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.

anders als im Entwurf GZ 2020-0.309.767 ist nun nicht mehr die Rede von der Unterstützung „einer anderen Person, die an einer solchen kriminellen Tätigkeit beteiligt ist“ sondern schlicht von „einer Person, die an einer solchen kriminellen Tätigkeit beteiligt ist“. Damit wäre vom Wortlaut her auch der Vortäter umfasst, der sich durch einen Selbstbegünstigungsvorsatz strafbar machen würde, was nicht in Einklang mit der Selbstbegünstigung im Sinne § 299 StGB (Begünstigung) stehen würde.

Zu § 165 Abs. 1 Z 2 StGB

Begrüßenswert ist die gegenüber dem Entwurf GZ 2020-0.309.767 verbesserte Formulierung der Tathandlung.

Zu § 165 Abs. 2 StGB

Der nunmehrige Entwurf geht auch hier insofern über den Entwurf GZ 2020-0.309.767 hinaus, als nicht nur der Erwerb, der Besitz oder die Verwendung, sondern auch das sonst Ansiehbringen, das Umwandeln und Übertragen als Tathandlungen genannt sind, was über die Forderung der RL 2018/1673 hinausgeht und vermieden werden sollte („Goldplating“).

Zu § 165 Abs. 3 StGB

Anders als im Entwurf GZ 2020-0.309.767 soll nun auch der Besitz eine Tathandlung der organisationsbezogenen Geldwäscherei des § 165 Abs. 3 darstellen, was aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer problematisch scheint, weil - anders als bei § 165 Abs. 2 - nicht Wissentlichkeit im Erwerbszeitpunkt Voraussetzung der Strafbarkeit sein soll, sondern jede spätere Wissentlichkeit zur Strafbarkeit genügen würde, um sich strafbar zu machen.

Zu § 165 Abs. 6 StGB

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt ausdrücklich, dass Ersparnisse, wie beispielsweise nicht eingetretene Wertverluste, Forderungsverzichte oder ersparte Aus- und Abgaben, nunmehr explizit von der Legaldefinition der Vermögensbestandteile ausgenommen sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Michael Umfahrer
(Präsident)